



Wirtschaftsverband Wassersport e.V.
Berlin - Brandenburg
Geschäftsstelle
Spandauer Burgwall 23
13581 Berlin

Tel./Fax 030 / 35 13 60 90

www.wassersport-verband.de

info@wassersport-verband.de

Satzung

Vom 28.02.1950 in der Neufassung vom 12.03.1969

Änderungen vom:

09.01.1974

26.03.1987

30.04.1991, 26.05.1993, 22.03.1994, 16.04.1996, 28.03.1997

30.03.2006

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Wirtschaftsverband Wassersport e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nr. 650 Nz eingetragen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrnehmung der Interessen aller Zweige der Wassersportwirtschaft. Die hauptsächlichlichen Zweige sind die Herstellung von Booten, Motoren und sonstigen dem Wassersport dienenden Erzeugnisse und der Handel hiermit sowie die Vermietung von Bootsständen.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Verbandes, im Verbandsgebiet unlauteren Wettbewerb jeder Art zu bekämpfen. Politische Betätigung sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

Der Verband hat:

1. Einzelmitglieder

Aufnahmefähig sind Personen und handelsgerichtlich eingetragene Firmen, die eine unter § 2 fallende berufliche Tätigkeit ausüben;

2. Körperschaftliche Mitglieder

Aufnahmefähig sind Vereinigungen, die ähnliche Ziele wie der Verband verfolgen, jedoch sachlich oder örtlich begrenzte.

3. Ein um den Verband besonders verdientes Mitglied kann von der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Einzelmitglieder

Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen; sie geschieht durch den Vorstand. Lehnt dieser eine beantragte Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Über die Aufnahme körperschaftlicher Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei der Aufnahme ist eine Vereinbarung über die Beitragshöhe und das Stimmrecht zu treffen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes oder durch Erlöschen der Firma.

2. Sie kann ferner durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

3. Erscheint das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verband unangebracht, insbesondere, weil es seine satzungsgemäßen Pflichten verletzt, so kann der erweiterte Vorstand seine Ausschließung durch die Hauptversammlung beantragen. Der Ausschluss ist mit Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden zu beschließen. Der Rechtsweg hiergegen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4. Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes anordnen, das trotz Mahnung mit der Beitragszahlung für mindestens 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung lässt die Zahlungsverpflichtung unberührt.

5. Ein ausscheidendes Mitglied verliert alle etwaigen Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Einzelmitglied hat bei allen Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Körperschaftliche Mitglieder haben soviel Stimmen, wie mit ihnen vereinbart ist. Schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.

2. Wählbar sind auch Angehörige und Angestellte von Mitgliedern sowie sonstige einem Mitglied nahe stehenden Personen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten, die Satzung und schriftlich bekannt gegebene Beschlüsse zu beachten und die Verbandsinteressen nicht zu verletzen.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Zahlungsweise werden alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

2. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Kassenprüfer
4. Die Hauptversammlung
5. Sonstige Mitgliederversammlungen

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden zweiten Vorsitzenden, drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Schatzmeister.

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der ihm vom erweiterten Vorstand erteilten Weisungen. Diesen soll er vor wichtigen Entscheidungen anhören.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Er besteht aus dem Vorstand und 5 bis 8 Beisitzern.

2. Er trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung.

3. Er wird vom Vorstand nach Bedarf formlos einberufen mit Frist von mindestens 5 Tagen. In dringenden Fällen besteht keine Fristvorschrift.

4. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt der erste, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben.

5. Er bestimmt die Geschäftsstelle und kann das notwendige Personal einstellen, insbesondere einen Geschäftsführer. Diesem kann er die für seine Tätigkeit erforderliche Vollmacht erteilen; er kann ihm auch, und zwar widerruflich, Sitz und Stimme im Vorstand einräumen.

6. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, sind ehrenamtlich tätig. Ihre angemessenen Ausgaben für den Verband sind ihnen nach Anerkennung durch den Schatzmeister zu erstatten.

7. Sollte ein Geschäftsführer für seine Tätigkeit aus den Reihen des Vorstandes gegen Entgelt berufen werden, so hat er im Vorstand bei Abstimmungen nur eine Stimme und kann ein Amt in Personalunion mit einer Person des Vorstandes gem. § 26 BGB innehaben.

§ 11 Die Kassenprüfer

Die Buchführung und Kassenverwaltung des Verbandes ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Diese sollen auch, soweit zugänglich, die einzelnen Ausgabeposten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit prüfen. Sie sind auch jederzeit zu Zwischenprüfungen berechtigt. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 12 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

2. Sie findet alljährlich im ersten Drittel des neuen Geschäftsjahres statt und ist vom Vorstand schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Sie beschließt u.a. alljährlich über:

a) den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer,

b) die Höhe und Zahlungsweise des Jahresbeitrages.

Ihr obliegen ferner, falls Wahlen vorzunehmen sind:

c) die Wahl des Wahlleiters,

d) die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters,

e) die Bestimmung der Zahl der zu wählenden Beisitzer und deren Wahl,

f) die Wahl der Kassenprüfer.

Die Hauptversammlung ist ferner ausschließlich zuständig für Beschlüsse gemäß den §§ 5, 19 und 20. – Sie beschließt ferner über Anträge aller Art.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist, das Wahlprotokoll an dessen Stelle vom Wahlleiter.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen des erweiterten Vorstandes oder wenigstens eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Für diese gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 12.

§ 14 Sonstige Mitgliederversammlungen

1. Sonstige Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorstand mit Frist von wenigstens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind für alle Beschlussfassungen zuständig, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

2. In Angelegenheiten, die nur Mitgliedergruppen angehen, brauchen nur diese, und zwar formlos, eingeladen zu werden.

§ 15 Anträge

Der Vorstand oder der Versammlungsleiter können Anträge zurückweisen, die nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Über einen zurückgewiesenen Antrag muss jedoch verhandelt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Anwesenden es verlangen.

Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes darf nur dann beschlossen werden, wenn der Antrag auf der schriftlich bekannt gegebenen Tagesordnung der Hauptversammlung steht.

§ 16 Abstimmungen

1. Abgestimmt wird öffentlich, auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der anwesenden geheim.
2. Ein Antrag ist, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat.

§ 17 Wahlen

Alle zu wählenden Verbandsorgane werden auf drei Jahre gewählt, mit Ausnahme der Kassenprüfer, deren Amtszeit nur bis zur nächsten Hauptversammlung dauert.

Im Fall der vorzeitigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der auf 3 Jahre gewählte Vorstand über die 3 Jahre hinaus im Amt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes, längstens bis zu der gemäß § 12 der Satzung anzuberaumenden nächsten Hauptversammlung.

Gewählt wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahl durch Zuruf ist jedoch zulässig, wenn wenigstens vier Fünftel der Anwesenden zustimmen. Sind mehrere Bewerber zur Wahl gestellt, so gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat.

Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, Stichwahl statt. Ergibt diese Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Durchweg ist Wiederwahl zulässig.

§ 18 Ersatzwahlen

Scheidet der erste oder zweite Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine Hauptversammlung vorzunehmen.

Für vorzeitig aus einem sonstigen Vereinsamt Ausgeschiedene kann der erweiterte Vorstand Ersatzmänner ernennen. Die Amtszeit aller ersatzweise Gewählten oder Ernannten dauert bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Über einen Auflösungsantrag entscheidet die Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder einer mit mindestens vierwöchiger Frist einberufenen Hauptversammlung. Diese verfügt zugleich mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.

2. Das gleiche gilt entsprechend für einen Fusionsbeschluss.

§ 21 Übergangsbestimmung

Das laufende Geschäftsjahr wird um ein Vierteljahr verlängert, also bis zum 31.12.1969.

Redaktionelle Änderungen, die vom Vereingericht verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand vornehmen.